

Bebauungsplan Koslar Nr. 19 " Kreisbahnhof II ", 2. Änderung

Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.07.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Koslar Nr. 19 " Kreisbahnhof II ", 2. Änderung in Kraft.

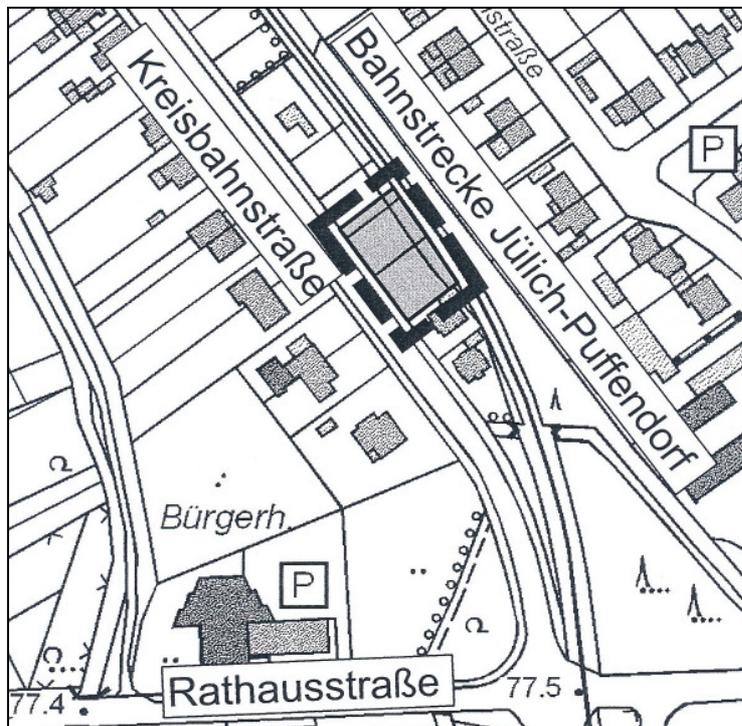
Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Folgende Festsetzungen sind geändert worden:

1. alt: allgemeines Wohngebiet - neu: besonderes Wohngebiet (eingeschränkt)
2. alt: Grundflächenzahl 0,3 - neu: Grundflächenzahl 0,4
3. alt: Hauptfirstrichtung rechtwinklig zur Straße - neu: offene Firstrichtung
4. Aufhebung des Pflanzgebotes entlang der Grundstücksgrenze zur Straße.
5. alt: maximale Firsthöhe 9,00 m - neu: maximale Firsthöhe 10,00 m
alt: minimale Firsthöhe 8,00 - neu: minimale Firsthöhe 7,00 m
- alt: maximale Traufhöhe 4,50 m - neu: maximale Traufhöhe 6,00 m
6. alt: Dachneigung 38° bis 42° - neu: Dachneigung 25° bis 45°

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 301 oder 313 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung vom 17.10.1994 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 07.09.2012

Stadt Jülich
In Vertretung

Schulz
Beigeordneter und
allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters